

# **BTHG Reform - neue Chancen der beruflichen Teilhabe!? BAG UB**

**16./17.11.2017**

**Manfred Becker**  
[Manfred-Becker@email.de](mailto:Manfred-Becker@email.de)

**m: 0179-1459451 d: 221-2943-444**

# BTHG-Einführung

01.01.2023

## Reformstufe 4

01.01.2020

## Reformstufe 3

01.01.2018

## Reformstufe 2

Nach Verkündung

01.01.2017 bzw. 01.04.2017

## Reformstufe 1

- Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

EGH-Bezieher-Freibeträge:  
Vermögen: 27.600,-  
Erw.einkommen: 260,- mtl.

# Einführung eines verbindlichen, partizipativen **Teilhabeplanverfahrens** für alle Reha-träger ab 2020

## § 19 Teilhabeplan

- (1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Reha-träger (**NICHT SGB XI !**) erforderlich sind, ist der leistende Reha-träger dafür verantwortlich, dass ... die Reha-träger ... **in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die ..individuell.. voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und **schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.****

## § 20 Teilhabeplankonferenz

# Schwerpunkt BTHG:

## Alternativen zur Werkstatt:

- **Andere Leistungsanbieter**
- **Budget für Arbeit**

treten zum **1.1.2018** in Kraft

## Regierungsentwurf 5.9.16 - Begründung S. 194

Für Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wird die Möglichkeit eröffnet,

- **entweder in einer WfbM**  
oder
- **bei einem anderen Leistungsanbieter** zu arbeiten  
oder
- **eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** aufzunehmen (=Budget für Arbeit)

Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.

## § 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 [=WfbM] haben, können diese auch bei einem **anderen Leistungsanbieter** in Anspruch nehmen.
- (2) Die **Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten** mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

## § 60 Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,
2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen
3. können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] oder **Teile solcher Leistungen** beschränken,
4. **sind nicht verpflichtet**, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen **Leistungen nach §§ 57 oder 58 [=WfbM] zu erbringen**, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

### Begründung S. 264

Der Mensch mit Behinderungen **kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern** wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der WfbM und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt.

Aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen ergibt sich die **Verpflichtung der WfbM, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.**

# Budget für Arbeit § 61 SGB IX neu

## Regierungsentwurf 5.9.16 - Begründung S. 194

Arbeitgeber, die dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit **Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM** beschäftigen, können ein

„**Budget für Arbeit**“ bekommen, mit

- **unbefristetem Lohnkostenzuschuss** zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten
- im Einzelfall notwendiger **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz

## Budget für Arbeit § 61 SGB IX

- mit **Rückkehrrecht in die WfbM.**
- Budget für Arbeit wird **von der Eingliederungshilfe gezahlt**
- Gesetz greift **erfolgreiche Projekte aus den Bundesländern** auf

# **Vertiefung Andere Anbieter**

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,

(Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf, [www.harry-fuchs.de](http://www.harry-fuchs.de):  
**Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf BTHG)**

Fuchs: muss **im Wettbewerb mit WfbM gleichen Bedingungen**, besonders bei Qualität und Wirksamkeit der Leistung unterworfen werden. Dies ginge über Pflicht zu **Versorgungsvertrag mit Kostenträger** gem. § 38

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen

Fuchs: **Verzicht auf jede Qualitätsanforderung** hinsichtlich räumlicher und sächlicher Ausstattung geht nicht.  
Auch diese Angebote **unterliegen der Qualitätssicherung** nach § 37-neu SGB IX

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

**3. können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder **Teile solcher Leistungen** beschränken,**

Fuchs: es bedarf aber einer **Verpflichtung zur Vernetzung** mit den übrigen Leistungsangeboten. Der Berechtigte darf bei der **Koordination mehrerer Leistungsteile** nicht alleine bleiben oder auf Beratungsstellen angewiesen sein.

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

4. **sind nicht verpflichtet, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen**, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Fuchs: so kann sich ein Leistungsanbieter trotz fortbestehenden Leistungsbedarfs und Leistungsvoraussetzungen - **ohne weiteres - vom Leistungsberechtigten trennen**. Das sollte - wenn überhaupt - nur zulässig sein, wenn die **Anschlussleistung nahtlos gesichert** ist.

## § 60 Andere Leistungsanbieter

**(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.**

Fuchs: § 17 SGB I verpflichtet die Leistungsträger, dass jeder Berechtigte die ihm zustehende Sozialleistung in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

§ 36 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, die fachlich erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu stellen.

Dies korrespondiert Art. 26 Abs. 2 Satz 2 UN-BRK.

**Fazit: Absatz 3 sollte gestrichen werden.**

## § 60 Andere Leistungsanbieter

**(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.**

**(§ 221 = § 138 alt: **Rechtsstellung und Arbeitsentgelt** behinderter Menschen in WfbM)**

## **§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen**

**(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer anerkannten WfbM, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.**

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

### Begründung S. 264

Der Mensch mit Behinderungen **kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern** wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der WfbM und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt.

Aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen ergibt sich die **Verpflichtung der WfbM, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.**

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Fuchs: Nach der Begründung soll sich aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen eine **Verpflichtung der Werkstatt** ergeben, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.

Aber im § 62 **keine entsprechende Regelung** enthalten. Aus der Praxis solche gesetzliche Regelung durchaus sinnvoll.

Sie **muss dann allerdings auch für die anderen Leistungsanbieter gelten**, die aber in § 60 von einer solchen Zusammenarbeitsverpflichtung frei gestellt werden.

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

**(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.**

*(Was ist, wenn der „Nein“ sagt?)*

**Ausschreibungen der Leistungen im EV/BBB durch die Bundesagentur für Arbeit fraglich**

# **Vertiefung Budget für Arbeit**

## § 61 Budget für Arbeit

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 (WfbM-Arbeitsbereich) haben, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung** angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

## § 58 Leistungen im Arbeitsbereich

....Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht;

(NEU:) hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat.

## § 61 Budget für Arbeit

**(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen**

**Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten**

**und**

**die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.**

*§ 185 BTHG/SGB IX n.F. Aufgaben des Integrationsamtes*

*(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere ...*

*6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.*

(Finanzierung: Anteile EGH / Integrationsamt? M.B.)

## § 61 Budget für Arbeit

Der **Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 %** des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, **höchstens jedoch 40 %** der monatlichen Bezugsgröße ...  
= *Zuschuss max. 1.190 €, knapp über Mindestlohn*  
(Rheinland-Pfalz zahlt derzeit max. 1.410 € Zuschuss)

**Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.** (=ggf. unbefristet!)

Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße ... nach oben abgewichen werden.

Fuchs: führt zu **regional völlig unterschiedlichen**, evt. unzureichenden Förderhöhen

## § 61 Budget für Arbeit

**(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten** gemeinsam in Anspruch genommen werden.**

*(Was Anleitung und Begleitung fachlich, personell und finanziell bedeutet ist nicht näher definiert, M.B.)*

## § 61 Budget für Arbeit

**(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.**

Fuchs: gem. § 49 SGB IX auch **Anspruch auf Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes** einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

- **Einsatz von Einkommen/Vermögen** wie Arbeitsbereich WfbM
- Können Menschen m. Behinderung selbst **Antrag stellen?**
- **Integrationsamt** kann mit-finanzieren (Änderung § 14 SchwbAV)
- **Kein Budget für Ausbildung**

**Vielen  
Dank!**